

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillingen/Saar

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) – Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1607 vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) – hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar am 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Stadt Dillingen/Saar unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland sowie eine Feuerwehr als städtische Einrichtung.
2. Die Feuerwehr hat Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutz-aufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit.
3. Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeit auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Aufgaben). Ob und inwieweit eine freiwillige Leistung gewährt werden soll, entscheidet der Wehrführer oder die Ortspolizeibehörde.
4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillingen/Saar in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 2 Gebühren und Kostenersatz

1. Pflichteinsätze gemäß § 1 Absatz 2 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 und in § 47 SBKG nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Stadt Dillingen/Saar verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinnes des § 45 SBKG entstanden Kosten:
 - von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
 - von dem Betreiber oder der Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 - von dem oder der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
 - von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,

- von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin,
 - von dem Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
 - von dem Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
3. Die Kosten nach Absatz 2 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG. Zu erstatten sind des Weiteren die Kosten, die durch notwendige Heranziehung Dritter entstanden sind.
 4. Für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen nach § 1 Absatz 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
 5. Kostenerstattung nach dieser Satzung wird auch dann geschuldet, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillingen/Saar bei Einsätzen nach § 2 Absatz 2 außerhalb des Stadtgebietes erfolgt.

§ 3 Schuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr für Einsätze nach § 2 Absatz 2 sind die dort genannten Personen bzw. die Verursacher der Leistung verpflichtet.
2. Zur Zahlung der Gebühr für freiwillige Leistung nach § 1 Absatz 3 ist der Auftraggeber verpflichtet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren- und Kostenersatzberechnung

1. Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Art der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Gebührenverzeichnis eine andere Regelung getroffen ist.
2. Soweit sich die Kostenersatz-/Gebührenberechnung nach Stundensätzen richtet, wird die erste angefangene Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde wird im 15 Minuten-Takt abgerechnet.
3. In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
4. Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung und Lohnausfälle sowie Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese demjenigen in Rechnung gestellt, für dessen Nutzen der Einsatz war.
5. Hat die Stadt Dillingen/Saar für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu erstatten.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
2. Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist spätestens bis zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin zu zahlen. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
3. Für die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Absatz 3) kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Stadt Dillingen/Saar für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Eine Haftung für Schäden, die bei Überlassung von Geräten dem Auftraggeber, dem Nutzer oder sonstigen Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Stadt Dillingen/Saar von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillingen/Saar vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dillingen/Saar, 17.06.2013

Franz-Josef Berg
Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 S. 3 des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Satzung als von Anfang an gültig, selbst, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

1. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes ergangen sind,

zustande gekommen sein sollte.

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr Dillingen/Saar

- Gebührenverzeichnis -

1. Personalkosten

Einsatzleiter	pro Stunde	30,00 Euro
Einsatzkräfte	pro Stunde	15,00 Euro
Brandwache auf Antrag	pro Stunde	20,00 Euro
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	pro Stunde	11,00 Euro
sonstige Einsätze	pro Stunde	15,00 Euro
Inbetriebnahme oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen	pro Stunde	30,00 Euro

Gefahrenverhütungsschau

Der Kostenersatz richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (SaarlGebG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Fortgeschriebenen Gebührenordnung für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde in der jeweils gültigen Fassung.

2. Sachkosten

Löschgruppenfahrzeug – LF 10/6	pro Stunde	67,00 Euro
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug – HLF	pro Stunde	100,00 Euro
Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug – LHF	pro Stunde	150,00 Euro
Tanklöschfahrzeug – TLF 24/50	pro Stunde	100,00 Euro
Tanklöschfahrzeug – TLF 16/25	pro Stunde	80,00 Euro
Drehleiter – DLK 23/12	pro Stunde	170,00 Euro

Rüstwagen Gefahrgut – RWG	pro Stunde	145,00 €uro
Gerätewagen – GWL	pro Stunde	50,00 €uro
Einsatzleitwagen – ELW 2	pro Stunde	60,00 €uro
Kleineinsatzfahrzeug – KEF	pro Stunde	60,00 €uro
Mannschaftstransportfahrzeug – MTF	pro Stunde	40,00 €uro
Einsatzleitwagen 1 – ELW 1	pro Stunde	40,00 €uro
Kommandowagen – KdoW	pro Stunde	40,00 €uro
Rettungsboot – RTB	pro Stunde	40,00 €uro
Mehrzweckboot – MZB	pro Stunde	40,00 €uro
Jugendanhänger –TSA	pro Stunde	40,00 €uro
Ölsanimat	pro Stunde	55,00 €uro

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie zur Beladung des Fahrzeugs gehören.

3. Werkstattleistungen

Wartung Atemschutzmasken	pro Stück	9,00 €uro
Wartung Lungenautomaten	pro Stück	9,00 €uro
Wartung Grundgerät	pro Stück	9,00 €uro
Wartung Atemschutzgerät (Grundgerät einschl. Lungenautomat)	pro Stück	18,00 €uro
Grundüberholung Lungenautomat (6-Jahresprüfung)	pro Stück	15,00 €uro
Grundüberholung Grundgerät (6-Jahresprüfung)	pro Stück	15,00 €uro
Grundüberholung Gesamtgerät (6-Jahresprüfung)	pro Stück	30,00 €uro
Prüfen der Veratmung	pro Gerät	6,00 €uro
Reinigung von Maskendosen	pro Stück	2,50 €uro
Füllung von Atemluftflaschen	pro Liter	0,50 €uro

Die vorgenannten Arbeiten werden nur an Geräten der Firmen Dräger ausgeführt. Die Preise verstehen sich zzgl. der Kosten für die Ersatzteile nach den aktuellen Herstellerpreisen.

Schlauch waschen, trocknen, prüfen	je Schlauch	10,00 €uro
Einbinden von Schlauchkupplungen	pro Paar	10,00 €uro

4. pauschalierte Einsatzkosten

Öffnen einer Tür zzgl. Materialkosten	60,00 Euro
Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen	460,00 Euro
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00 Euro